E011

Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.2021	
Themenberich	Satzung	
Paragraf	§ 23a - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema		
abstimmungsfähiger Wortlaut		
Begründung		
Satzungsvergleich		
ALT		NEU
§ 23a Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen		§ 23a Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen
 (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände. (2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis. 		 (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und die Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände. (2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben und Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

Hinweise:

- Möglichst nur ein Paragraf pro Antrag

||||die **Basis**

Basisdemokratische Partei Deutschland

- kurze prägnante Begründung? Satzungsänderung hervorgehoben?